

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 36.

Weimar.

25. Dezember 1874.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[173] I. In Gemäßheit des Vorbehalts unter Ziffer 7 der sämmtlichen Kreis- und Einzelgerichten des Großherzogthums zugewertigten allgemeinen Verfügung vom 28. Juni 1872, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend, (zu J. Nr. 692) und im Hinblick auf §. 8 des mit dem 1. Januar 1875 in Kraft tretenden Gesetzes über das Volksschulwesen vom 24. Juni d. J. wird in Betreff der jugendlichen Gefangenen noch Nachstehendes angeordnet:

Die Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß solchen in ihren Gefängnissen oder Haftlokalen detinirten jugendlichen Strafgefangenen, welche ihrem Lebensalter nach zum Besuche der Volksschule (oder Fortbildungsschule) verpflichtet sind, während der Strafzeit ein angemessener Schulunterricht zu Theil werde.

Hiervon kann nur in dem Falle abgesehen werden, wenn die Dauer der Freiheitsstrafe drei Tage nicht übersteigt.

Der Unterrichtsertheilung hat sich auf Antrag des betreffenden Gerichts der am Orte des Strafvollzugs angestellte Volksschullehrer und, wenn mehrere Lehrer an dem Orte angestellt sind, Einer derselben nach Bestimmung des Ortschulinspektors zu unterziehen. Unter Umständen kann jedoch nach Ermessen des Gerichts auch eine andere geeignete Lehrkraft benützt werden.

Ueber die Zahl der zu ertheilenden Unterrichtsstunden wird sich der Vorstand des Gerichts mit dem Lehrer benehmen und verständigen. Der Regel nach soll jedoch dem schulpflichtigen Strafgefangenen wenigstens eine Stunde täglich mündlicher Unterricht ertheilt und ihm daneben Anleitung zu geistiger Beschäftigung durch geeignete Schulaufgaben (z. B. Rechnen=Exempel, schriftliche Arbeiten, Memoriren passender Pieder und Sprüche etc.) gegeben werden. In-